

Antrag

der Abg. Julia Goll und Nico Weinmann u. a. FDP/DVP

und

Stellungnahme

des Ministeriums des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen

Vorwürfe gegen den Inspekteur der Polizei

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. welche Erkenntnisse ihr aufgrund der Vorwürfe und des Disziplinarverfahrens gegen den Inspekteur der Polizei, die das Innenministerium in einer Pressemitteilung vom 23. November 2021 bekanntgab, vorliegen;
2. ob aufgrund welcher Vorwürfe ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde;
3. welche weiteren Maßnahmen unternommen werden, um die Vorwürfe schnellstmöglich aufzuklären;
4. auf welche Weise größtmögliche Transparenz bei der Aufklärung geschaffen wird, um in der Öffentlichkeit nicht den Eindruck zu erwecken, dass eine vollständige Aufarbeitung verhindert werden könnte;
5. wie viele weitere Verdachtsfälle von möglicher sexueller Belästigung und anderer Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung durch den Inspekteur der Polizei ihr bekannt sind;
6. welchen Zeitraum diese Vorwürfe betreffen;
7. ob es bereits in der Vergangenheit ähnliche Vorwürfe gab und wie damit gegebenenfalls umgegangen wurde;
8. wie sie die Tatsache bewertet, dass der Inspekteur der Polizei Vorsitzender der neu geschaffenen Wertekommission im Landespolizeipräsidium ist und welche Auswirkungen die Vorwürfe hierfür haben könnten;

9. in wie vielen Fällen eine mögliche Einflussnahme auf potenzielle Beförderungen durch nicht-fachliche Kriterien, wie, sollte sich der Vorwurf bestätigen, etwa der (verweigeren) Zustimmung zum Sex mit dem Inspekteur der Polizei (wie auf *StN.de*, „Inspekteur der Polizei soll Polizistin sexuell belästigt haben“, 24. November 2021 berichtet), nicht ausgeschlossen werden kann;
10. wie sie vor diesem Hintergrund die in Drucksache 17/844 thematisierten intransparenten Entscheidungen bei der Besetzung von Spitzenämtern bei der Polizei, bei denen ebenfalls der Inspekteur der Polizei eine wesentliche Rolle spielt, bewertet;
11. wie viele Fälle von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung innerhalb der Polizei Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren ihr insgesamt bekannt sind;
12. welche Schlussfolgerungen sie aus den im Raum stehenden Vorwürfen für die Organisation der Polizei zieht.

24.11.2021

Goll, Weinmann, Haußmann, Birnstock, Brauer, Fischer, Haag,
Heitlinger, Hoher, Dr. Jung, Reith, Trauschel FDP/DVP

Begründung

Einer Pressemitteilung des Innenministeriums vom 23. November 2021 sowie der medialen Berichterstattung (*StN.de*, „Inspekteur der Polizei soll Polizistin sexuell belästigt haben“, 24. November 2021) zufolge, wird dem Inspekteur der Polizei vorgeworfen, Polizistinnen sexuell belästigt und mit seinem Einfluss auf mögliche Beförderungen Druck ausgeübt zu haben. Diese schweren Vorwürfe müssen schnellstmöglich aufgeklärt und vollständige Transparenz hergestellt werden. Außerdem wird das Innenministerium mit diesem Antrag gebeten darzustellen, welche Konsequenzen aus den Vorwürfen nach Ansicht der Landesregierung folgen sollten.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 20. Dezember 2021 Nr. IM3-0141.5-144/21/1 nimmt das Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen im Einvernehmen mit dem Ministerium der Justiz und für Migration zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

- 1. welche Erkenntnisse ihr aufgrund der Vorwürfe und des Disziplinarverfahrens gegen den Inspekteur der Polizei, die das Innenministerium in einer Pressemitteilung vom 23. November 2021 bekanntgab, vorliegen;*
- 2. ob aufgrund welcher Vorwürfe ein Ermittlungsverfahren eingeleitet wurde;*
- 3. welche weiteren Maßnahmen unternommen werden, um die Vorwürfe schnellstmöglich aufzuklären;*

Zu 1. bis 3.:

Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Am 23. November 2021 übersandte das Innenministerium der Staatsanwaltschaft Stuttgart vorab elektronisch ein Schreiben der Landespolizeipräsidentin, in dem diese einen im dortigen Geschäftsbereich sowie im Rahmen des dort eingeleiteten Disziplinarverfahrens gegen den Inspekteur der Polizei bekanntgewordenen Sachverhalt mitteilte, mit der Bitte um Prüfung, ob ein strafrechtlicher Anfangsverdacht bestehe.

Die Staatsanwaltschaft leitete nach Prüfung des im Schreiben mitgeteilten Sachverhalts am 24. November 2021 ein Ermittlungsverfahren gegen den Inspekteur der Polizei wegen des Verdachts von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung ein und beauftragte das Polizeipräsidium Mannheim – Kriminalpolizeidirektion Heidelberg – mit den Ermittlungen.

Das Innenministerium trägt zur vollumfänglichen Aufklärung der in Rede stehenden Vorwürfe alles Erforderliche bei. Im Rahmen der Einleitung des Disziplinarverfahrens wurde dem Inspekteur der Polizei das Verbot der Führung der Dienstgeschäfte ausgesprochen. Dabei musste er alle dienstlich zugewiesenen Gegenstände abgeben.

Das eingeleitete Disziplinarverfahren ruht für die Dauer des Strafverfahrens.

Weitere Auskünfte können zum Schutz der laufenden Ermittlungen und zur Wahrung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten zum jetzigen Zeitpunkt nicht erteilt werden.

- 4. auf welche Weise größtmögliche Transparenz bei der Aufklärung geschaffen wird, um in der Öffentlichkeit nicht den Eindruck zu erwecken, dass eine vollständige Aufarbeitung verhindert werden könnte;*

Zu 4.:

Strafrechtliche Ermittlungen sind grundsätzlich vertraulich zu führen. Nach Abschluss der Ermittlungen wird die Staatsanwaltschaft Stuttgart über eine weitere Unterrichtung der Presse über den Verfahrensausgang unter pflichtgemäßer Berücksichtigung der Persönlichkeitsrechte der Beteiligten entscheiden.

Der Leitende Oberstaatsanwalt in Stuttgart hat persönlich an der Sondersitzung des Innenausschusses des Landtags von Baden-Württemberg am 30. November 2021

teilgenommen und die Abgeordneten über die der Staatsanwaltschaft Stuttgart zu diesem Zeitpunkt vorliegenden Erkenntnisse unterrichtet, die nach dem Stand der Ermittlungen ohne Beeinträchtigung oder gar Gefährdung der weiteren Ermittlungen erteilt werden konnten.

Über die strafrechtlichen Ermittlungen hinaus getroffene Maßnahmen wurden durch eine externe und interne Öffentlichkeitsarbeit des Innenministeriums – Landespolizeipräsidium – begleitet. Im Rahmen der rechtlichen Grenzen und der Zuständigkeiten wird das Innenministerium – Landespolizeipräsidium – diese Öffentlichkeitsarbeit weiterführen.

5. wie viele weitere Verdachtsfälle von möglicher sexueller Belästigung und anderer Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung durch den Inspekteur der Polizei ihr bekannt sind;

6. welchen Zeitraum diese Vorwürfe betreffen;

Zu 5. und 6.:

Hierzu kann zum Schutz der laufenden Ermittlungen zum jetzigen Zeitpunkt keine Auskunft erteilt werden.

7. ob es bereits in der Vergangenheit ähnliche Vorwürfe gab und wie damit gegebenenfalls umgegangen wurde;

Zu 7.:

Vor den aktuellen Vorwürfen wurden keine ähnlichen Vorwürfe gegen den Inspekteur der Polizei erhoben.

8. wie sie die Tatsache bewertet, dass der Inspekteur der Polizei Vorsitzender der neu geschaffenen Wertekommission im Landespolizeipräsidium ist und welche Auswirkungen die Vorwürfe hierfür haben könnten;

Zu 8.:

Im Kontext der Debatte um extremistische und diskriminierende Einstellungen in der Polizei Baden-Württemberg hat die Landespolizeipräsidentin im Dezember 2020 unter der Leitung des Inspektors der Polizei die temporäre Koordinierungsstelle (KoSt) Werte beim Innenministerium – Landespolizeipräsidium – eingerichtet. Diese hatte die Aufgabe, Handlungsfelder zu identifizieren, entsprechende Maßnahmen zu initiieren sowie deren Umsetzung zu begleiten. Da die Weiterentwicklung der Wertekultur in der Polizei eng mit den Anforderungen an polizeiliche Führungsfunktionen verbunden ist und Führungsunterstützung durch strategische Planung, Kontrolle, Analyse und Bewertung gemäß Geschäftsverteilungsplan des Landespolizeipräsidiums im Aufgabengebiet des Inspektors der Polizei liegt, wurde die KoSt Werte direkt an diese Funktion angegliedert.

Die KoSt Werte initiierte, prüfte und begleitete zahlreiche Einzelmaßnahmen, welche zehn Handlungsfeldern zugeordnet wurden. Sie fungierte als Impulsgeber, deren effektives Wirken maßgeblich von der intensiven Zusammenarbeit mit allen Fachreferaten des Innenministeriums – Landespolizeipräsidium – sowie den Dienststellen und Einrichtungen für den Polizeivollzugsdienst geprägt war. Es liegen keine sachlichen Anhaltspunkte dafür vor, dass die Angliederung der Aufgabe an das Amt des Inspektors der Polizei die Arbeit und die angestoßenen Maßnahmen der KoSt Werte beeinträchtigt hätten.

Im August 2021 konnten die Aufgaben der KoSt Werte geplant in die allgemeine Ablauforganisation überführt werden. Hiermit werden die Themenfelder Führungs- und Wertekultur der Polizei neben der dezentralen Befassung in den Dienststellen und Einrichtungen auch weiterhin auf ministerieller Ebene im Sach-

bereich Führungs- und Qualitätsmanagement gebündelt und landesweit koordiniert.

Das Thema Führungs- und Wertekultur bleibt auch künftig ein Schwerpunktthema der Polizei. Ziel ist es, durch eine durchgängige Befassung auf allen Führungsebenen die Thematik nachhaltig zu etablieren sowie die positive Wirkung für die Organisation zu verstetigen.

9. in wie vielen Fällen eine mögliche Einflussnahme auf potenzielle Beförderungen durch nicht-fachliche Kriterien, wie, sollte sich der Vorwurf bestätigen, etwa der (verweigeren) Zustimmung zum Sex mit dem Inspekteur der Polizei (wie auf StN.de, „Inspekteur der Polizei soll Polizistin sexuell belästigt haben“, 24. November 2021 berichtet), nicht ausgeschlossen werden kann;

Zu 9.:

Es gibt aktuell keine Hinweise auf eine mögliche Einflussnahme des Inspektors der Polizei auf Beurteilungen oder potenzielle Beförderungen aufgrund nicht-fachlicher Kriterien.

10. wie sie vor diesem Hintergrund die in Drucksache 17/844 thematisierten intransparenten Entscheidungen bei der Besetzung von Spitzenämtern bei der Polizei, bei denen ebenfalls der Inspekteur der Polizei eine wesentliche Rolle spielt, bewertet;

Zu 10.:

Diesbezüglich führen die aktuellen Vorwürfe gegen den Inspekteur der Polizei zu keiner anderen sachlichen Bewertung.

11. wie viele Fälle von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung innerhalb der Polizei Baden-Württemberg in den letzten fünf Jahren bekannt sind;

Zu 11.:

Die statistische Erfassung von Straftaten erfolgt bei der Polizei in Baden-Württemberg anhand der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS). Bei der PKS handelt es sich um eine sogenannte reine Ausgangsstatistik, in der strafrechtlich relevante Sachverhalte nach der polizeilichen Sachbearbeitung vor Abgabe an die Strafverfolgungsbehörden erfasst werden. Die PKS ist als Jahresstatistik konzipiert. Die Fallfassung erfolgt nach den bundeseinheitlichen „Richtlinien für die Führung der Polizeilichen Kriminalstatistik“.

Angaben zu Opfern und Tatverdächtigen werden in der PKS anonymisiert erfasst. Zu den Opfern und Tatverdächtigen können sogenannte Tatverdächtigen- bzw. Opfermerkmale ausgewiesen werden. Hierzu zählen beispielsweise das Alter, das Geschlecht oder die Staatsangehörigkeit. Der Beruf einer bzw. eines Tatverdächtigen oder Angaben zum Arbeitgeber bzw. Dienstherrn der Opfer und Tatverdächtigen sind indes keine Erfassungsparameter, weshalb eine berufsgruppenspezifische Auswertung im Sinne der Fragestellung nicht möglich ist. Auf Grundlage der PKS können daher keine belastbaren Aussagen im Sinne der Fragestellung getroffen werden.

Nach Abfrage bei den Dienststellen und Einrichtungen der Polizei Baden-Württemberg gab es im Zeitraum vom 1. Januar 2017 bis zum 24. November 2021 insgesamt 27 Eingaben im Zusammenhang mit sexuellen Belästigungen durch Vorgesetzte. In 25 dieser Fälle erfolgte aufgrund der vorliegenden Eingaben eine Einbindung der jeweils zuständigen Staatsanwaltschaft. Mangels strafrechtlichem Anfangsverdacht wurde in acht Fällen kein Ermittlungsverfahren eingeleitet. Zwölf der eingeleiteten Ermittlungsverfahren wurden eingestellt. Zwei Ermittlungsverfahren endeten mit dem Erlass eines Strafbefehls. Derzeit sind drei straf-

rechtliche Ermittlungsverfahren noch nicht abgeschlossen. Aufgrund des konkreten Verdachtes eines Dienstvergehens im Zusammenhang mit einer sexuellen Belästigung wurde in insgesamt 21 Fällen ein Disziplinarverfahren eingeleitet.

Auch wenn die Anzahl der Verdachtsfälle bezogen auf den Betrachtungszeitraum und den Personalkörper der Polizei von rund 34 000 Beschäftigten gering ist, ist jeder Verdachtsfall einer zu viel und wird konsequent aufgearbeitet.

12. welche Schlussfolgerungen sie aus den im Raum stehenden Vorwürfen für die Organisation der Polizei zieht.

Zu 12.:

Die Beschäftigten der Polizei schützen unsere Demokratie und die Grundrechte – allen voran die Würde jedes Menschen – unabhängig von Herkunft, Religion, Geschlecht oder sexueller Orientierung und sind damit eine wesentliche Stütze unseres Rechtsstaates und unserer offenen, pluralistischen Gesellschaft.

In der Polizei Baden-Württemberg gilt eine klare Null-Toleranz-Strategie gegenüber jedem extremistischen, diskriminierenden oder sexistischen Vorgehen. Jedem Verdacht wird entschieden und in der dafür gebotenen Konsequenz nachgegangen. Fehlverhalten oder Grenzüberschreitungen Einzelner werden von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sensibel wahrgenommen und wertend reflektiert. Konsequenzen werden im erforderlichen Rahmen und für alle Beteiligten transparent gezogen.

Es ist zu betonen, dass es sich auch bei dem aktuell im Raum stehenden Fehlverhalten um einen Einzelfall handelt. Die Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten stehen fest auf dem Boden der Verfassung, sind täglich mit großer Motivation und Professionalität für die Sicherheit in unserem Land im Einsatz und verdienen hierfür unseren Dank und unser Vertrauen. Um dieses Vertrauen zu rechtfertigen und zu bewahren, wird mögliches Fehlverhalten innerhalb der Polizei genau beleuchtet und aufgeklärt. Sollte sich bewahrheiten, dass es vorwerfbares Verhalten gibt, werden alle erforderlichen Maßnahmen getroffen. Dies gilt umso mehr für die Führungsebene der Polizei mit ihrem besonderen Vorbildcharakter.

Die Polizei Baden-Württemberg beschloss bereits vor dem Hintergrund der im Jahr 2020 vermehrt international und bundesweit bekannt gewordenen Fälle von Polizeigewalt sowie extremistischen, diskriminierenden und rassistischen Einstellungen in Sicherheitsbehörden, sich noch intensiver mit der Thematik sowie der Führungs- und Wertekultur der Polizei zu befassen. Dies wird sie auch entschlossen fortführen.

Die Polizei Baden-Württemberg verfügt über ein stabiles Wertefundament, das von der Einstellung bis zur Pensionierung, insbesondere auch im Rahmen der Aus- und Fortbildung, kontinuierlich gelehrt sowie thematisiert wird. Dabei kommt der Hochschule für Polizei Baden-Württemberg als zentraler Bildungsträgerin eine wesentliche Rolle zu. Deren Angebot an Aus- und Fortbildungen wird kontinuierlich evaluiert und weiterentwickelt. So wird aktuell geprüft, inwieweit das Thema noch stärker in die Aus- und Fortbildung, insbesondere auf der Ebene von Führungskräften, einfließen kann.

Bereits beim Einstieg in den Polizeivollzugsdienst prüft die Hochschule für Polizei Baden-Württemberg als Einstellungsbehörde der Polizei, ob die Bewerberinnen und Bewerber sich mit den Werten der Polizei identifizieren. Dabei wird unter anderem ein schriftlicher Auswahltest durchgeführt, mit dem die Persönlichkeitsmerkmale der Bewerberinnen und Bewerber stark in den Fokus gerückt werden. Im Ausbildungs- und Studienbetrieb wird, im Bewusstsein über die besondere Stellung der Polizei in unserem Rechtsstaat und die ihr innewohnenden Machtbefugnisse, die Persönlichkeitsbildung fokussiert. Dabei werden die Pflichten, das polizeiliche Selbstverständnis und die Werte der Polizei vermittelt und verdeutlicht, welches Verhalten nicht toleriert wird. Die Zielführung dieser Mechanismen

wird fortlaufend mit Blick auf gesellschaftliche und damit einhergehende innerorganisatorische Veränderungen intensiv eruiert und gegebenenfalls angepasst.

Für interne Hinweise auf Konflikte, Missstände oder Verdachtsfälle von dienst- oder strafrechtlichen Verstößen steht allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zudem ein breites polizeiinternes Netzwerk, auch von Personalvertretungen und psychosozialen Beraterinnen und Beratern, zur Verfügung. Gemäß § 13 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes gibt es bei allen Polizeidienststellen und Einrichtungen eine Beschwerdestelle für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wegen Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität.

Zusätzlich ist im Zusammenhang mit den in Rede stehenden Vorwürfen eine Ansprechstelle beim Innenministerium – Landespolizeipräsidium – eingerichtet worden. Überdies können sich auch Polizeibeamtinnen und Polizeibeamte jederzeit an die Bürgerbeauftragte des Landes Baden-Württemberg, die auch als Ansprechpartnerin in Sachen Landespolizei fungiert, wenden.

Aus den Ergebnissen des Straf- und Disziplinarverfahrens im vorliegenden Fall werden gegebenenfalls weitere Maßnahmen innerhalb der Organisation des Landespolizeipräsidiums beziehungsweise der gesamten Polizei Baden-Württemberg abgeleitet.

In Vertretung

Klenk

Staatssekretär